

M 17 K 07.50358



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

gesetzlich vertreten durch

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5205768-432,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 17. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht von Fumetti als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2008

am 28. August 2008

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.03.2007 wird in Nr. 2 aufgehoben. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.03.2007 wird in Nr. 3 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Vietnam angedroht wurde.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist vietnamesische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben im Oktober 2005 mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Amtsgericht Freising bestellte mit Beschluss vom 26. Oktober 2005 den Vormund, der für sie am 1. Februar 2006 schriftlich Asylantrag stellte.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt/BAMF) am 26. April 2006 erklärte die Klägerin im wesentlichen, ihre Eltern hätten sich scheiden lassen, als sie fünf oder sechs Jahre alt gewesen sei. Bis zu deren Ausreise in die USA habe sie bei ihrer Großmutter und seit 10 Jahren bei einem entfernt verwandten Onkel in gelebt. Die Großmutter habe ihrem Onkel Geld geschickt. Sie habe die Grundschule bis zur 9. Klasse besucht. Ihr Onkel habe ihr eines

Tages gesagt, sie werde jetzt auf Touristenreise gehen. Deshalb habe sie einige Sachen in einen Rucksack gepackt. Sie wolle nicht nach Vietnam zurück, denn dort habe sie keine Freiheit, sondern müsse nur tun, was ihr Onkel ihr sage. Sie wolle nur nach ihrer Mutter suchen, die deutsche Sprache lernen und zur Schule gehen. Ihr Onkel habe ihr einen weiteren Schulbesuch verwehrt. Am Ende der Anhörung erklärte die Vertreterin des Vormunds, sie nehme den Asylantrag zurück, es sollten aber Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 7 AufenthG geprüft werden.

Mit Bescheid vom 8. März 2007, dem Vormund der Klägerin mit Einschreiben vom 12. März 2007 übersandt, stellte das Bundesamt das Asylverfahren ein und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Vietnam oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG seien nicht geltend gemacht. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG lägen nach den Erkenntnissen des Bundesamtes ebenfalls nicht vor. Der diesbezügliche Vortrag könne nicht als glaubhaft bewertet werden, auf die im Bescheid im einzelnen aufgeführten Umstände wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 15. März 2007, eingegangen bei Gericht am 19. März 2007, erhob der Vormund der Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München sinngemäß mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 08.03.2007 aufzuheben und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG vorliegen, die Ausreiseaufforderung aufzuheben und den weiteren Aufenthalt der Klägerin zu gestatten.

Eine ausführliche Klagebegründung folge.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 26. März 2007,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 10. Mai 2007 wurde mitgeteilt, die Klägerin bemühe sich weiterhin darum, den Aufenthaltsort ihrer Großmutter und ihrer Mutter in den USA herauszufinden. Ihre an den „Onkel“ gerichteten Briefe seien bisher unbeantwortet geblieben. Die Klägerin sei inzwischen in jugendpsychiatrischer Behandlung. Auffallend sei ein extremes Misstrauen gegenüber der Umwelt und die Unfähigkeit, Bindungen herzustellen. Dies deute auf traumatische Verlusterfahrungen in der Kindheit hin.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Die Prozessbevollmächtigten legten mit Schreiben vom 9. August 2007 zum Beweis für die psychische Erkrankung der Klägerin zwei fachärztliche gutachterliche Stellungnahmen vor, die für die Klärung des Jugendhilfebedarfs erstellt worden seien. Die Klägerin werde jugendpsychiatrisch und psychotherapeutisch behandelt. Die Behandlung habe sich sehr positiv auf den Zustand der Klägerin ausgewirkt. Allerdings sei es am 4. Juni 2007 zu einer Vergewaltigung durch einen etwas älteren Jugendlichen gekommen. Im Fall einer Rückkehr hätte die Klägerin keine Chance für ein menschenwürdiges Überleben.

Die beigelegte Fachärztliche gutachtliche Stellungnahme von Dr. vom 14. Mai 2007 gibt die Diagnosen: „Anpassungsstörung mit zeitweilig depressivem Rückzug (F43.2) nach familiären Trennungs- und Verlusterfahrungen“ sowie „Schlafstörung (im Zusammenhang mit der depressiven Störung - F51.9)“ an. Es bestehe sehr klar die Indikation für eine Psychotherapie. Trotz des deutlichen Leidensdrucks sei

hier nicht die Einschätzung, dass sie in eine stationäre Behandlung müsse oder eine akute Suizidalität bestehe. Sie sei der Personengruppe des § 35 a (SGB VIII) zuzuordnen. Sie sei von einer seelischen Behinderung bedroht.

Eine weitere Fachärztliche gutachtliche Stellungnahme von Dr. _____ vom 31. Juli 2007 „(für den nächsten Hilfeplan)“ bestätigt diese Diagnosen. Obwohl es zwischenzeitlich zu einem Ereignis möglicherweise sexueller Gewalt von einem 17-Jährigen gekommen sei, habe die Klägerin „den Quali geschafft“. Trotz der erfolgreichen Quali-Ergebnisse sei sie in ihrer emotionalen Situation noch sehr labil, hochempfindlich und kränkbar. Sie benötige noch den Schutz und Sicherheit bietenden Rahmen der jetzigen WG

Mit Schreiben vom 11. September 2007 legten die Prozessbevollmächtigten eine Psychologische Stellungnahme der Diplom-Psychologin und Psychotherapeutin _____ vom 4. September 2007 vor, wonach die Klägerin weiterhin eine psychotherapeutische Behandlung benötige, um ihre traumatischen Ereignisse zu bearbeiten.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2007 ordnete das Gericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens an.

Unter dem 21. Juli 2008 erstattete _____ Kinder- und Jugendpsychiatrie ein jugendpsychiatrisches Gutachten. Es kommt zum Ergebnis, dass die diagnostischen Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung bei der Klägerin nicht erfüllt seien. Aufgrund des psychischen Befundes mit anhaltende labiler, häufig depressiv gedrückter Grundstimmung und eingeschränkter affektiver Schwingungsfähigkeit sowie mit ausgeprägten Ängsten liege bei der Klägerin ein schwerwiegendes psychiatrisches Störungsbild vor. Es liege eine schwere Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion gemischt (ICD 10: F43.22) vor (Achse I des *multiaxialen* kinder- und jugendpsychiatrischen Klassifikationsschemas MAS). Als psychosoziale Belastungsfaktoren für die Klägerin sei die Erziehung in einer Instituti-

on, der Verlust der Beziehung zum Vater, insbesondere zur Mutter und zur Oma und das beängstigende Erlebnis der Reise nach Deutschland unter falschen Versprechungen (Achse V MAS) zu werten. Die vorliegende, schwerwiegende psychiatrische Erkrankung bedürfe einer spezifischen psychotherapeutischen und im Verlauf evtl. auch medikamentösen Behandlung. Die begonnene Psychotherapie habe für die Klägerin eine große Bedeutung, da sie hier eine verlässliche Bezugsperson zur Verfügung habe. Ein Abbruch der begonnenen Psychotherapie wäre ein erneutes Verlusterlebnis für die Klägerin. Eine Rückkehr in ihr Heimatland würde bedeuten, dass die bereits begonnene positive Entwicklung auf dramatische Weise beendet würde, was für die Jugendliche ein ähnliches Verlusterlebnis wie in ihrer Kindheit darstellen könnte. Bei einer eventuellen Rückkehr fehle es ihr an einer verlässlichen Bezugsperson. Dies sei weder aus jugendpsychiatrischer noch aus psychologischer Sicht zu verantworten. Die eindeutig vorliegende schwere psychiatrische Erkrankung bleibe auch weiterhin dringend behandlungsbedürftig. Ein Abbruch der Therapie würde zusätzlich zu nicht absehbaren Konsequenzen mit sicherlich schwerwiegenden Folgen für ihre schon gestörte Identitätsentwicklung führen.

Das beigefügte Psychologische Zusatzgutachten der

vom 21. Juli 2008 kommt zum Ergebnis, da nicht eindeutig vom Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung ausgegangen werden könne, sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass bei der Klägerin eine Anpassungsstörung vorliege, die den emotionalen Bereich betreffe. Die bei ihr festzustellenden depressiven und sehr ängstlichen Persönlichkeitsanteile würden oft durch aggressive Verhaltensweisen abgewehrt. Zudem sei bei der Klägerin von einer gestörten Identitätsentwicklung mit fehlendem Halt und Geborgenheit auszugehen. Die begonnene Psychotherapie habe für sie eine große Bedeutung, da sie hier eine verlässliche Bezugsperson zur Verfügung habe. Ihre Ausbildungsstelle, die ihr sichtlich Freude bereite und auch helfe, ein adäquates Selbstwertgefühl aufzubauen, diene letztlich auch dazu, ihr eine äußere Stütze zu geben. Des Weiteren sei die Wohngemeinschaft für sie ein Ort, wo sie sich zunehmend wohl fühle und auch tragfähige Beziehungen aufbaue. Eine Rückkehr in ihr Heimatland würde bedeuten, dass die bereits begonnene

positive Entwicklung auf traumatische Weise beendet würde, was für sie ein ähnliches Ereignis wie ihre Verlusterlebnisse in der Kindheit bedeuten würde. Unter Betracht der von ihr geschilderten Situation, die sie bei einer Rückkehr vorfinden würde und insbesondere des Fehlens von verlässlichen Bezugspersonen, sei es aus psychologischer Sicht nicht zu verantworten, sie in ihr Heimatland zurückzuschicken.

Die Bevollmächtigten vertraten dazu mit Schreiben vom 31. Juli 2008 die Ansicht, angesichts der Ergebnisse liege ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

In der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2008 beantragte die Prozessbevollmächtigte,

den Bescheid des Bundesamts vom 8. März 2007 in Nr. 2 und 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag der Klägerin und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2008 entschieden werden, obwohl kein Vertreter der Beklagten erschienen ist. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist formgerecht geladen worden.

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist in Nr. 2 rechtswidrig, in Nr. 3 insoweit, als die Ab-

schiebung nach Vietnam angedroht worden ist, und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Für die Klägerin liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Vietnam vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich die Krankheit des Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Erheblich ist die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Gerät der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in die Heimat in diese Lage, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen ist und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte, so ist die Gefahr auch konkret (vgl. BVerwGE vom 25.11.1997, a.a.O.). Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Bei dieser Prognose sind alle zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen (BVerwG vom 17.10.2006, ZAR 2007, 102). Hierzu gehören auch Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene die notwendigen Behandlungskosten nicht aufbringen kann und ihm diese auch nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung in Form einer schweren Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion gemischt (ICD 10: F43.22) leidet. Das ergibt sich aus dem vom Gericht eingeholten jugendpsychiatrischen Gutachten zusammen mit dem Psychologischen Zusatzgutachten vom 21. Juli

2008. Das Psychologische Zusatzgutachten stellt nachvollziehbar dar, dass die Klägerin im Zeitraum vom 14. Februar 2008 bis 14. April 2008 mit einer Reihe von psychologischen Testverfahren untersucht wurde, zudem wurde noch eine Exploration und Verhaltensbeobachtung durchgeführt. Das Gutachten kommt zwar zum Ergebnis, dass keine Suizidalität oder suizidale Gedanken oder Phantasien vorliegen; jedoch würden Fragen nach ihren Lebensperspektiven, die unter Umständen eine Rückkehr nach Vietnam bedeuten könnten, bei ihr große Ängste und Verzweiflung auslösen. Eine Rückkehr in ihr Heimatland würde bedeuten, dass die begonnene positive Entwicklung auf traumatische Weise beendet würde, was für sie ein ähnliches Ereignis wie ihre Verlusterlebnisse in der Kindheit bedeuten würde.

Das jugendpsychiatrische Gutachten stützt sich auf mehrere ambulante Untersuchungstermine im Zeitraum vom 18. Januar bis 14. April 2008 und bezieht die fachärztlichen gutachtlichen und psychologischen Stellungnahmen aus der Gerichtsakte ein. Das Gutachten begründet nachvollziehbar, dass die diagnostischen Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung bei der Klägerin nicht erfüllt sind. Dagegen kommen die Gutachter aufgrund des psychischen Befundes mit anhaltend labiler, häufig depressiv gedrückter Grundstimmung und eingeschränkter affektiver Schwingungsfähigkeit sowie mit ausgeprägten Ängsten bei der Klägerin zu ihrer Diagnose einer schweren Anpassungsstörung. Das Gutachten ist ausführlich und nachvollziehbar und somit geeignet, dem Gericht die nötige Überzeugung von der Erkrankung der Klägerin zu vermitteln. Weiter belegt das Gutachten, dass die vorliegende schwerwiegende psychische Erkrankung einer spezifischen psychotherapeutischen und Verlauf evtl. auch medikamentösen Behandlung bedarf, die auch weiterhin dringend behandlungsbedürftig bleibe. Ein Abbruch der Therapie würde zu nicht absehbaren Konsequenzen mit sicherlich schwerwiegenden Folgen für die schon gestörte

Identitätsentwicklung führen. Die Erkrankung der Klägerin ist somit dringend behandlungsbedürftig. Könnte eine entsprechende Behandlung in Vietnam nicht fortgeführt werden, droht eine wesentliche Verschlechterung der Gesundheit der Klägerin.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Krankheitsbild der Klägerin in Vietnam behandelbar ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 29.10.2002, DVBl 2003, 463/464) kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis (bzw. nunmehr Verbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG) trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielland ergeben, die dazu führen, dass der betroffenen Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. Zwar liegt in den Fällen, in denen sich die Verschlimmerung der Krankheit durch die Beendigung einer in Deutschland bestehenden lebenswichtigen Betreuung ergibt, ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vor. Die Verschlimmerung der Krankheit ist in diesen Fällen allein eine Folge der Abschiebung und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat bedingt (BVerwG a.a.O.).

Im Fall der Klägerin ist ihre hinreichende Überwachung und Betreuung nach einer Rückkehr in ihre Heimat nicht sichergestellt. Jedenfalls liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot schon deshalb vor, weil die noch nicht ganz volljährige Klägerin kaum selbst in der Lage sein dürfte, sich ein Einkommen zu verschaffen, das ihr ermöglicht, dort die Kosten für eine Behandlung aufzubringen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14. Juli 2008 ist eine Krankenversicherung zur medizinischen Behandlung der breiten Bevölkerung im Aufbau begriffen. Die Klägerin gehört nicht zum Personenkreis, die nach dem Lagebericht in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Auch ist die Klägerin schon in Deutschland nicht in der Lage, ihren Alltag allein zu organisieren, weshalb sie in einer betreuten Wohngruppe untergebracht wurde. Um so weniger ist zu erwarten, dass sie sich in der rauen Wirklich-

keit Vietnams zurechtfinden würde, zumal sie schon seit mehr als drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebt. Es erscheint ferner glaubwürdig, dass die Klägerin seit der Scheidung ihrer Eltern keinen Kontakt mehr zu diesen hat. Auch im jugendpsychiatrischen Gutachten wird der Verlust insbesondere der Mutter und der Großmutter als Ursache für die psychische Erkrankung angesehen. Es fehlt somit auch an Bezugspersonen in Vietnam, die für die nötige Unterstützung sorgen könnten.

Auch die Bezeichnung von Vietnam als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, denn sie ist rechtswidrig (§ 59 Abs. 3 AufenthG). Im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung rechtmäßig. Die Verpflichtung des Bundesamts zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG umfasst nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen, sondern auch das durch die Sollregelung beschränkte Ermessen, das im vorliegenden Fall auf Null reduziert ist. Im Übrigen bleibt die Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG unberührt, wenn das Gericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots feststellt (vgl. dazu BVerwG v. 11.09.2007, InfAusIR 2008, 142). Insoweit war die Klage abzuweisen.

Der Klage war nach alledem überwiegend stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.